
Bankrecht

12. Januar 2024

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten (inkl. dieser Seite mit den Hinweisen) und 20 Aufgaben.

Hinweis zur Aufgabenlösung

- Bitte halten Sie Ihre Antworten kurz und schreiben Sie gut leserlich.

Hinweis zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	1 Punkt	1/39 des Totals
Aufgabe 2	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 3	3 Punkte	3/39 des Totals
Aufgabe 4	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 5	3 Punkte	3/39 des Totals
Aufgabe 6	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 7	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 8	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 9	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 10	3 Punkte	3/39 des Totals
Aufgabe 11	1 Punkt	1/39 des Totals
Aufgabe 12	1 Punkt	1/39 des Totals
Aufgabe 13	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 14	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 15	3 Punkte	3/39 des Totals
Aufgabe 16	2 Punkte	2/39 des Totals
Aufgabe 17	3 Punkte	3/39 des Totals
Aufgabe 18	1 Punkt	1/39 des Totals
Aufgabe 19	1 Punkt	1/39 des Totals
Aufgabe 20	1 Punkt	1/39 des Totals

Total	39 Punkte	100%
-------	-----------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Frage 1 (1 Punkt)

Inwiefern sollen auch die Finanzdienstleister und Finanzinstitute durch die Verpflichtung zur nichtfinanziellen Berichterstattung gemäss Art. 964^{bis} ff. OR dazu beitragen können, dass die Nachhaltigkeitsziele erreicht werden?

Antwort:

Die Finanzmärkte und ihre Institutionen spielen eine tragende Rolle im Bestreben nach einem nachhaltigen Wirtschaftssystem. Indem die Kapitalflüsse gezielt in nachhaltige Aktivitäten gelenkt werden, können die Finanzmarktteilnehmer den Übergang zu einer ressourceneffizienten und ökologischen Wirtschaft beschleunigen. Die Transparenz nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein, indem sie einen Lenkungseffekt auf die Finanzdienstleister erzielt, aus Reputationsgründen ESG-Kriterien einzuhalten. [1 Punkt]

Frage 2 (2 Punkte)

Wie nutzt die Schweizerische Nationalbank (SNB) das Repogeschäft als nicht-hoheitliches Instrument bzw. wie nimmt sie damit Einfluss auf die schweizerische Geldpolitik?

Antwort:

Mit dem Repogeschäft steuert die SNB das Zinsniveau auf dem Franken-Geldmarkt; sie kauft Wertpapiere von den Banken und verpflichtet sie, Wertpapiere gleicher Art zu auf einen bestimmten Termin wieder zurückzukaufen. Die Nationalbank setzt das Volumen fest und erhebt einen Repozins. [1 Punkt].

Mit den Repo-Transaktionen wird die Liquidität und Geldversorgung der Banken geregelt, und mit der Vorgabe der Höhe des Repo-Zinssatzes informiert die Nationalbank den Markt über ihre Beurteilung der laufenden Zinsposition. Sie nimmt damit Einfluss auf die Geldpolitik [1 Punkt]

Frage 3 (3 Punkte)

Was ist unter der Funktion der Schweizerischen Nationalbank als «Lender of last resort» zu verstehen?

Erläutern Sie das Instrument des sog. «Public Liquidity Backstop», welches nach der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS vom 19. März 2023 durch eine Gesetzesrevision eingeführt werden soll.

Aus welchen Gründen sollte die staatliche Liquiditätshilfe nur zurückhaltend und möglichst subsidiär erfolgen?

Antwort:

Als Zentralbank hat die SNB im Krisenfall dafür zu sorgen, dass die Liquiditätsversorgung sichergestellt ist. Dazu kann sie auch ausserordentliche Liquiditätshilfe an einzelne systemrelevante Banken leisten. [1 Punkt]

Das Instrument des «*Public Liquidity Backstop*» sieht vor, dass die SNB in ihrer Funktion als «Lender of last resort» systemrelevanten Banken temporär Liquidität in Form eines Liquiditätshilfe-Darlehens bereitstellen kann, welches durch den Bund mittels Ausfallgarantie gesichert wird. [1 Punkt]

Die Gewährung staatlicher Liquiditätshilfe kann Fehlanreize setzen, indem sie die betreffenden Banken erst recht zum Eingehen höherer Risiken veranlassen kann (sog. «*Moral Hazard*»). Ausserdem kann der staatliche Eingriff zu unerwünschten *Wettbewerbsverzerrungen* unter den Banken führen, weil nicht alle Banken gleichermassen von der staatlichen Hilfe profitieren. [1 Punkt]

Frage 4 (2 Punkte)

Die X AG ist ein Start-up mit einer innovativen Geschäftsidee im Finanzbereich. Um diese umsetzen und auf dem Markt testen zu können, braucht die X AG Geld, welches sie mittels Darlehen vom breiten Publikum (mehr als 20 Einleger) entgegennehmen möchte. Da die X AG aber nicht sicher ist, ob die Geschäftsidee auf eine Nachfrage stossen wird, möchte sie noch damit zuwarten, eine Bewilligung als Bank oder als Person gemäss Art. 1b BankG zu beantragen. Unter welchen Voraussetzungen darf die X AG Publikumseinlagen ohne Bewilligung entgegennehmen? Gehen Sie davon aus, dass es sich bei den von der X AG entgegengenommenen Geldern tatsächlich um Publikumseinlagen im Sinne des BankG handelt.

Antwort:

Wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennimmt, braucht eine Bewilligung als Bank oder als Person nach Art. 1b BankG. Gewerbsmässigkeit ist grundsätzlich gegeben bei einer Entgegennahme von mehr als 20 Publikumseinlagen (Art. 6 Abs. 1 lit. a BankV). [1 Punkt]

Nach der sog. «Sandbox»-Ausnahme gemäss Art. 6 Abs. 2 BankV handelt jedoch nicht gewerbsmässig i.S.d. BankG, wer Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens CHF 1 Mio. entgegennimmt, kein Zinsdifferenzgeschäft betreibt und die Einleger darüber informiert, dass weder eine Beaufsichtigung durch die FINMA besteht noch die Einlagen von der Einlagensicherung erfasst werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es der X AG somit erlaubt, Publikumseinlagen ohne Bewilligung entgegenzunehmen. [1 Punkt]

Frage 5 (3 Punkte)

Die FINMA stellt fest, dass die Y AG eine bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeit im Sinne des BankG ausübt, indem sie gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennimmt, ohne aber über eine Bewilligung der FINMA zu verfügen. Welche aufsichts- und strafrechtlichen Konsequenzen drohen der Y AG?

Antwort:

Aufsichtsrecht: Grundsätzlich ist eine nachträgliche Bewilligungserteilung möglich, sofern die Y AG sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 2 BankG erfüllt. Gegen eine nachträgliche Bewilligungserteilung könnte sprechen, dass aufgrund der Ausübung der bewilligungspflichtigen Geschäftstätigkeit der Y AG ohne Bewilligung das Gewährserfordernis der Y AG und deren Organe (Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG) nicht gegeben ist. [1 Punkt]

Kommt eine nachträgliche Bewilligungserteilung nicht infrage, gelten für die Verweigerung der Bewilligung die Folgen eines Bewilligungsentzugs analog (Art. 37 Abs. 3 FINMAG). Somit ist es der Y AG nicht mehr gestattet, die Geschäftstätigkeit auszuüben (Art. 37 Abs. 2 FINMAG) und die FINMA verfügt die Liquidation der Y AG (Art. 37 Abs. 2 FINMAG i.V.m. Art. 23^{quinquies} BankG). [1 Punkt]

Strafrecht: Die unbefugte Entgegennahme von Publikumseinlagen (Art. 46 BankG) sowie das Ausüben einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung (Art. 44 FINMAG) werden bei Vorsatz mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe und bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu CHF 250'000 bestraft. [1 Punkt]

Frage 6 (2 Punkte)

Was ist unter Kundengelder auf Sicht und was unter Kundengelder auf Zeit zu verstehen?

Nennen Sie je ein typisches Beispiel für Kundengelder auf Sicht und für Kundengelder auf Zeit.

Antwort:

Kundengelder auf Sicht sind Gelder, die vom Kunden jederzeit abrufbar sind. Aufseiten der Bank besteht somit eine jederzeitige, betragsmässig uneingeschränkte Rückzahlungsverpflichtung. Ein typisches Beispiel sind Guthaben auf Konten für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wie beispielsweise Privatkonten oder Kontokorrentkonten. [1 Punkt]

Kundengelder auf Zeit sind Gelder, die nicht jederzeit abrufbar sind, sondern Kündigungsfristen oder fixe Laufzeiten haben. Typische Beispiele sind Spar-, Depositen- und Anlagegelder sowie Festgelder und Termineinlagen. [1 Punkt]

Frage 7 (2 Punkte)

Welche Spezialbestimmungen sieht das BankG für Privatbankiers vor?

Antwort:

Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, müssen ihren Geschäftsbericht nicht veröffentlichen (Art. 6a Abs. 3 BankG; Art. 32 Abs. 4 BankV). [1 Punkt]

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Privatbankiers richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 38 Abs. 1 BankG). Somit kommen auf die Privatbankiers – im Unterschied zu den anderen Banken (vgl. Art. 38 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 BankG) – nicht die Bestimmungen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern die je nach gewählter Rechtsform (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) einschlägigen Haftungsbestimmungen des OR zur Anwendung. [1 Punkt]

Frage 8 (2 Punkte)

Nennen Sie vier Bereiche, in welchen sich der Bund gegenüber der grundsätzlich unabhängigen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA gewisse Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten vorbehalten hat.

Antwort:

In erster Linie erfolgt die Steuerung der FINMA über die Vorgaben in den *Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundesrates* (Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung der FINMA und Genehmigung der FINMA-Personalverordnung). Damit legt er den regulatorischen Rahmen fest, in dem sich die FINMA bewegen darf.

Der Bundesrat genehmigt die von der FINMA formulierten *strategischen Ziele*.

Der Bundesrat *wählt* den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates und genehmigt die Wahl des Direktors.

Im Rahmen der Eignerstrategie des Bundes finden jährlich *Gespräche zwischen dem Bundesrat und dem Verwaltungsrat der FINMA* zur Aufsichtstätigkeit sowie zu aktuellen Fragen der Finanzpolitik statt.

Die FINMA ist dem Bundesrat im Rahmen ihres *jährlichen Geschäftsberichts* rechenschaftspflichtig. [je ½ Punkt, insgesamt max. 2 Punkte]

Frage 9 (2 Punkte)

Worin besteht der Unterschied zwischen einem von der FINMA eingesetzten Prüf- oder Untersuchungsbeauftragten einerseits und einer mit der Rechnungsprüfung der Bank beauftragten Prüfgesellschaft andererseits? Wie sind die jeweiligen Rechtsverhältnisse zu qualifizieren?

Antwort:

Prüf- und Untersuchungsbeauftragte werden *durch die FINMA eingesetzt* und gestützt auf die Einsetzungsverfügung gegenüber den Beauftragten hoheitlich. Gegenüber der FINMA stehen sie in einem *öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis* [1 Punkt].

Die *Prüfgesellschaft* hingegen wird grundsätzlich *vom Beaufsichtigten beauftragt* und steht zu diesem in einem *Auftragsverhältnis gemäss OR*. Prüfgesellschaften bedürfen einer Zulassung durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde [1 Punkt].

Frage 10 (3 Punkte)

Ein Mitglied des Bankorgans hat eine Insiderinformation an einen Dritten weitergegeben. Die FINMA und die Bundesanwaltschaft eröffnen parallel ein Aufsichts- und ein Strafverfahren. Die FINMA stellt dem Bankorgan nun verschiedene Fragen zur Klärung des Sachverhalts. Erläutern Sie, weshalb in dieser Sache gleich zwei Untersuchungsverfahren parallel eröffnet werden. Was raten Sie dem betreffenden Mitglied des Bankorgans als dessen Rechtsvertreter/in in Bezug auf die Auskunfterteilung an die FINMA? Begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Das Ausnützen von Insiderinformationen kann sowohl aufsichtsrechtlich nach Art. 142 FinfraG als auch strafrechtlich nach Art. 154 FinfraG verfolgt werden. Die FINMA führt die Untersuchung im Aufsichtsverfahren; die Bundesanwaltschaft ist für die Strafverfolgung zuständig. [1 Punkt]

Im Verfahren vor der FINMA besteht eine Auskunftspflicht des Geschäftsleitungsmitglieds und der Bank. Im Strafverfahren kann sich das Geschäftsleitungsmitglied demgegenüber auf sein Aussageverweigerungsrecht (nemo tenetur-Prinzip) berufen und muss sich *nicht selber belasten*. [1 Punkt]

Da jedoch die FINMA und die Bundesanwaltschaft gestützt auf Art. 38 FINMAG ihre Informationen austauschen, ist dem Klienten zu raten, seine Aussage auch im aufsichtsrechtlichen Verfahren gegenüber der FINMA zu verweigern, um sich im parallelen Strafverfahren nicht selber zu belasten. [1 Punkt]

Frage 11 (1 Punkt)

Ein Finanzinstitut reicht bei einer Ombudsstelle ein Vermittlungsgesuch in Zusammenhang mit einer Streitigkeit mit einem Kunden über die Herausgabe von Dokumenten ein. Der Kunde möchte sich jedoch nicht auf das Vermittlungsverfahren einlassen, sondern seinen Anspruch direkt vor dem Zivilgericht einklagen. Ist er dazu berechtigt?

Antwort:

Während Finanzinstitute, die von einem Vermittlungsgesuch betroffen sind, am Verfahren vor der Ombudsstelle teilnehmen müssen (Art. 78 FIDLEG), besteht für die Kunden keine vergleichbare Teilnahmepflicht. Der Kunde ist somit berechtigt, sich nicht auf das Vermittlungsgesuch des Finanzinstituts einzulassen.

Frage 12 (1 Punkt)

Durch welche Regelung wird der Grundsatz der Unabhängigkeit des Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle vom Zivilverfahren relativiert bzw. welche Ausnahme besteht von diesem Grundsatz?

Antwort:

Gemäss Art. 76 Abs. 2 FIDLEG kann die klagende Partei nach der Durchführung eines Verfahrens vor einer Ombudsstelle einseitig *auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach Art. 197 ZPO verzichten*.

Frage 13 (2 Punkte)

Die AGB einer Bank, welchen der Kunde zuvor global zugestimmt hat, enthalten Bestimmungen, welche schwer verständlich sind und mit denen der in Bankgeschäften an sich fachkundige Kunde nicht gerechnet hätte. Was kann der Kunde in einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Bank, in welcher sich diese auf die betreffenden AGB-Bestimmungen beruft, einwenden?

Antwort:

Ungewöhnlichkeitsregel: Klauseln, die ungewöhnlich sind und auf die der Kunde nicht besonders hingewiesen worden ist, werden nicht Vertragsinhalt. Solche im allgemeinen Geschäftsverkehr unüblichen Bestimmungen muss der Kunden nicht gegen sich gelten lassen. [1 Punkt]

Unklarheitsregel: Führt die Auslegung einer Klausel in den AGB nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ist sie in dem für den Kunden günstigeren Sinne auszulegen. Unklarheiten gehen mithin zu Lasten der Bank, welche die AGB aufgesetzt hat. [1 Punkt]

Frage 14 (2 Punkte)

Ein Kunde möchte der Bank unter Berufung auf das Bankkundengeheimnis verbieten, Kontoinformationen an die kantonale Staatsanwaltschaft herauszugeben, welche aufgrund ihr vorliegender gefälschter Urkunden den Verdacht hegt, dass der Kunde Vermögenswerte der Besteuerung entziehen wollte. Ist der Einwand des Kunden stichhaltig? Begründen Sie ihre Antwort.

Antwort:

Deklariert der Kunden Vermögenswerte nicht in der Steuererklärung, so ist dies grundsätzlich als *Steuerhinterziehung* zu qualifizieren. Es handelt sich um eine Übertretung; das Bankkundengeheimnis bleibt gewahrt. [1 Punkt]

Verwendet der Kunde jedoch *gefälschte Urkunden*, um sich der Steuerpflicht zu entziehen, so begeht er *Steuerbetrug*. Dabei handelt es sich um ein Vergehen, weshalb das Bankkundengeheimnis durchbrochen wird. Die Bank ist somit grundsätzlich verpflichtet, der zuständigen kantonalen Strafuntersuchungsbehörde die betreffenden Kontoinformationen herauszugeben. [1 Punkt]

Frage 15 (3 Punkte)

Sie bekommen eine E-Mail einer Bank, bei welcher Sie nicht Kundin/Kunde sind und die Ihre persönlichen Umstände nicht kennt. In der E-Mail preist die Bank verschiedene ihrer eigenen Finanzprodukte an. So schreibt die Bank etwa, diese Produkte seien momentan besonders günstig, weshalb ein Kauf zu empfehlen sei. Handelt es sich hierbei aus aufsichtsrechtlicher Sicht um eine Anlageberatung? Bitte begründen Sie Ihre Antwort. Gehen Sie davon aus, dass es sich bei den Finanzprodukten um Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG handelt.

Antwort:

Eine Anlageberatung setzt keinen ausdrücklichen Anlageberatungsvertrag voraus; sie kann auch konkludent zustande kommen. Obwohl Sie bisher nicht Kundin/Kunde bei der Bank sind, ist daher zu prüfen, ob die Tätigkeit der Bank eine (konkludent vereinbarte) Anlageberatung i.S.d. FIDLEG darstellt. [1 Punkt]

Art. 3 lit. c Ziff. 4 FIDLEG definiert die Anlageberatung als «Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen». Als «Empfehlung» gilt jede Erklärung, die eine bestimmte Handlungsweise als für den Kunden vorteilhaft darstellt. Die Aussage der Bank, dass ein Kauf der Finanzprodukte zu empfehlen sei, weil sie derzeit besonders günstig seien, stellt eine Empfehlung in diesem Sinn dar. Die Empfehlung muss zudem «persönlich» sein. Dies setzt u.a. voraus, dass die Bank bei der Empfehlung die persönlichen Umstände der Kundin/des Kunden berücksichtigt. Da die Bank die persönlichen Umstände von Ihnen nicht kennt, kann es sich nicht um eine «persönliche» Empfehlung handeln. Die E-Mail der Bank stellt somit zwar eine «Empfehlung» dar, die aber nicht «persönlich» ist, weshalb aus aufsichtsrechtlicher Sicht keine Anlageberatung vorliegt. [2 Punkte]

Frage 16 (2 Punkte)

Eine Bank erbringt die Finanzdienstleistungen der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung gegenüber Privatkunden und professionellen Kunden. Um sich administrativen Aufwand ersparen zu können, möchte sie auf die Dokumentation der erbrachten Finanzdienstleistungen verzichten. Die Bank nimmt daher eine Klausel in ihre Standard-Verträge auf, wonach die Privatkunden und die professionellen Kunden sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass keine Dokumentation stattfindet. Ist dies aus aufsichtsrechtlicher Sicht zulässig?

Antwort:

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c FIDLEG müssen Finanzdienstleister die für die Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen dokumentieren. [1/2 Punkt]

Gemäss Art. 20 Abs. 2 FIDLEG können *professionelle Kunden* ausdrücklich darauf verzichten, dass Finanzdienstleister die Verhaltensregeln nach Art. 8, 9, 15 und 16 FIDLEG anwenden. Gegenüber den professionellen Kunden ist ein Verzicht auf Art. 15 Abs. 1 lit. c FIDLEG somit zulässig. [1/2 Punkt]

Für *Privatkunden* sieht das FIDLEG keine Verzichtsmöglichkeit vor (Art. 20 FIDLEG *e contrario*). Weil das Aufsichtsrecht zwingend ist und nicht der Parteidisposition unterliegt, können Privatkunden somit nicht vertraglich auf die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 lit. c FIDLEG verzichten. Folglich ist die fragliche Klausel in den Standard-Verträgen der Bank gegenüber Privatkunden aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zulässig. [1 Punkt]

Frage 17 (3 Punkte)

Eine Bank hat mit einem Kunden eine reine Execution-only-Beziehung (keine Vermögensverwaltung oder Anlageberatung). Muss die Bank den Kunden warnen, wenn dieser ein unangemessenes Geschäft tätigen will? Bitte beantworten Sie die Frage aus zivil- und aufsichtsrechtlicher Sicht.

Antwort:

Aufsichtsrecht: Gemäss Art. 13 Abs. 1 FIDLEG müssen Finanzdienstleister bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen (Execution only) weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durchführen. Sie müssen die Kundinnen und Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung darüber informieren, dass keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird (Art. 13 Abs. 2 FIDLEG). Eine Aufklärungs- oder Warnpflicht bei einem unangemessenen Geschäft besteht aber nicht. [1 Punkt]

Zivilrecht: Rechtsprechung und Lehre verneinen bei Execution-only-Geschäften eine grundsätzliche zivilrechtliche Pflicht des Finanzdienstleisters, den Kunden von sich aus aufzuklären und zu warnen, wenn er ein unangemessenes Geschäft tätigen will. Eine solche Pflicht besteht jedoch auf Verlangen des Kunden oder bei Vorliegen besonderer Umstände. Solche besonderen Umstände bestehen nach Ansicht des Bundesgerichts bei offensichtlich erkennbarer Aufklärungsbedürftigkeit des Kunden oder bei Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Finanzdienstleister und Kunde, aus welchem der Kunde nach Treu und Glauben auch unaufgefordert Beratung und Abmahnung erwarten darf. Somit gehen bei Execution-only-Geschäften die zivilrechtlichen Pflichten weiter als die aufsichtsrechtlichen Pflichten. [2 Punkte]

Frage 18 (1 Punkt)

In welchen Fällen kann die FINMA Schutzmassnahmen bei einer Bank anordnen?

Antwort:

Gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a BankG kann die FINMA Schutzmassnahmen anordnen, wenn begründete Besorgnis besteht, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder die Bank die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht erfüllt. [1 Punkt]

Frage 19 (1 Punkt)

Welches Gremium ist *parallel zur FINMA* zuständig für die Ahndung von Verletzungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)? Welche Sanktion kann dieses Gremium aussprechen?

Antwort:

Gemäss Art. 61 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 1 VSB 20 ist die Aufsichtskommission zur VSB zuständig für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen der VSB 20. [1/2 Punkt]

Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank gemäss Art. 64 Abs. 1 VSB 20 eine Konventionalstrafe an die SBVg von bis zu CHF 10 Mio. auferlegt werden. [1/2 Punkt]

Frage 20 (1 Punkt)

Zu welchen zwei Verschärfungen im Bereich der Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre führte die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Revision des Geldwäschereigesetzes?

Antwort:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 GwG besteht neu nicht mehr nur eine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, sondern es muss auch deren Identität überprüft werden, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist. [1/2 Punkt]

Gemäss Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG besteht neu eine anlassunabhängige Pflicht zur periodischen Überprüfung aller Kundenbeziehungen. [1/2 Punkt]

Total: 39 Punkte